

Steuertipps für Pfarrerinnen und Pfarrer

Herausgegeben vom Pfarrer- und Pfarrerinnenverein in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern e.V. mit Unterstützung und Ergänzung durch die Kanzlei Körner & Scherzer, Steuerberater, Nürnberg.

Diese Tipps sind keine verbindliche Rechtsauskunft. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Stand: August 2011

Die Steuertipps beziehen sich auf den Rechtsstand 2010. Für frühere und spätere Jahre können andere gesetzliche Regelungen gelten.

Vorbemerkungen

1. Es geht in diesen Tipps hauptsächlich um Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen sowie weitere steuerliche Regelungen, die von Interesse sein könnten. Diese Tipps sind nicht im Sinne einer Steuerberatung zu verstehen. Diese darf nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen nur von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder Rechtsanwälten durchgeführt werden. Im Folgenden handelt es sich um eine Aufstellung von bei Pfarrerinnen und Pfarrern häufig anfallenden Werbungskosten. Inwieweit die jeweiligen Posten geltend gemacht werden können, kann nur im Einzelfall entschieden werden.
2. Einige Posten entstammen Erfahrungswerten. Oftmals ist die Anerkennung Ermessensfrage der Finanzämter.
3. Die unter I.-III. aufgeführten Posten sind nicht als vollständige Liste zu verstehen. Außerdem finden nur Posten Berücksichtigung, die unter den Sparten Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastung abzusetzen sind.
4. Es kann empfehlenswert sein:
die Werbungskosten auf einen gesonderten Beiblatt exakt aufzuschlüsseln, nach einzelnen Posten wie z.B. Fachbüchern eine Zwischensumme anzugeben und allgemein die Überprüfung der Werbungskosten dem Finanzbeamten so einfach wie möglich zu machen und den Antrag per Post einzureichen.
5. Ergänzend wird noch auf weitere steuerliche Neuerungen, aber auch auf Besonderheiten aufmerksam gemacht. Am Ende dieser Steuertipps finden sich Hinweise zum Steuervorteilsausgleich und zum Steuerabgeltungszuschlag. Hier sind jeweils Aktivitäten der betroffenen Pfarrer nötig, die bares Geld sparen.

Aktuell:

Bei der Versteuerung des geldwerten Vorteils aus der unentgeltlichen Nutzung einer **Dienstwohnung (z.B. Pfarrhaus)** werden in den Gehaltsabrechnungen teilweise zu hohe Werte angesetzt. Derzeit werden flächendeckend die Pfarrhäuser in Bayern neu bewertet. Hierzu finden Sie gesonderte Informationen auf der Homepage des Pfarrervereins. Beachten Sie auch **Punkt VII. Versteuerung geldwerter Vorteile** hier in den Steuertipps.

Inhaltsverzeichnis:	Seite
I. Werbungskosten	3
<u>Allgemeines</u>	
Abschreibung	
Zuschüsse	
<u>Im Einzelnen</u>	4
1. Arbeitsmittel	
2. Umzug	
3. Arbeitszimmer	5
4. Beiträge zu Berufsvereinigungen	6
5. Dienstreisen/Dienstgänge	
6. Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	8
7. Bewirtungskosten	
8. Kontoführungsgebühren	
9. Versicherungsbeiträge	9
10. Steuerberatungskosten	
11. Kinderbetreuungskosten	
12. Sonstiges	
II. Sonderausgaben	10
<u>Vorsorgeaufwendungen</u>	
<u>andere Sonderausgaben</u>	
III. Außergewöhnliche Belastungen	12
IV. Kinderfreibetrag/Kindergeld	13
V. Haushaltsnahe Dienstleistungen	
VI. Steuerliche Förderung der betrieblichen Gesundheitsförderung	14
VII. Versteuerung geldwerter Vorteile	
u.a. <u>Dienstwohnung</u>	
VIII. Abgeltungssteuer/Besteuerung privater Kapitalerträge seit 2009	15
IX. Steuerklassenwahl	
X. Lohnsteuerkarte	16
XI. Identifikationsnummer	
XII. Hinweise zu Steuervorteilsausgleich und Steuerabgeltungszuschlag	17
Anhang: Nachweis der tatsächlichen Fahrzeugkosten	18

I. Werbungskosten

Im Folgenden handelt es sich um eine Aufstellung von bei Pfarrerinnen und Pfarrern häufig anfallenden Werbungskosten. Inwieweit die jeweiligen Posten geltend gemacht werden können, kann nur im Einzelfall entschieden werden.

Allgemeines

Werbungskosten sind alle Aufwendungen, die durch die berufliche Tätigkeit veranlasst sind, also „Aufwendungen zu Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen“ (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz).

Die Arbeit des Aufzeichnens lohnt nur, wenn über 920,00 € zusammenkommen. Werbungskosten bis 920,00 € sind schon in die Lohnsteuertabellen eingearbeitet und werden bei der Einkommensteuerveranlagung automatisch berücksichtigt. Es empfiehlt sich somit, laufend Belege zu sammeln, so dass das Überschreiten der 920-€-Grenze geprüft werden kann.

Tipp für Ehepartner: Wenn Quittungen beide Ehepartner betreffen, sollten sie - so weit wie möglich - auf einen Ehepartner laufen. Den anderen pauschal angeben.

Gemischt (beruflich und privat) veranlasste Aufwendungen (z.B. Fortbildungsseminar mit teilweise touristisch geprägtem Programm, gemischte Nutzung von PC oder anderen Geräten):

soweit private Nutzung/Veranlassung < 10% => zu 100% als Werbungskosten abziehbar
soweit berufliche Nutzung/Veranlassung < 10% => gar nicht als Werbungskosten abziehbar
Soweit die anteilige private/berufliche Nutzung irgendwo dazwischen liegt, können die betreffenden Kosten anteilig als Werbungskosten abgesetzt werden.

Abschreibung:

Bei Kaufpreisen über einer bestimmten Summe können die erworbenen Gegenstände nicht auf einmal abgesetzt werden, sondern müssen abgeschrieben werden. D.h., die Anschaffungskosten werden auf mehrere Jahre verteilt als Werbungskosten abgezogen.

Z.Zt. gilt: bei über 487,90 € (410,00 € +19% Umsatzsteuer) Kaufpreis muss der Gegenstand in der Regel auf 5 bis 10 Jahre abgeschrieben werden (Möbel:13 Jahre; Computer u. Peripheriegeräte: 3 Jahre), d.h. es kann pro Jahr nur ein entsprechender Anteil der Kaufsumme abgesetzt werden. ACHTUNG: nicht vergessen, die Abschreibung im nächsten Jahr auch wirklich fortzusetzen. Bitte im Jahr des Kaufes beachten: Es ist monatsgenau abzuschreiben; angefangene Monate zählen ganz.

Bei besonders dem technischen Wandel unterworfenen Produkten oder gebraucht gekauften Gegenständen kann auch eine kürzere Abschreibungsdauer und damit pro Jahr ein höherer Absetzungsbetrag möglich sein. Ausprobieren !

Zuschüsse:

Zuschüsse des Arbeitgebers oder sonstige Erstattungen müssen natürlich von den abzusetzenden Kosten abgezogen werden, es sei denn, sie sind als Teil des Arbeitslohns versteuert worden.

Im Einzelnen

1. Arbeitsmittel

Fachbücher

Auf dem Beleg müssen die einzelnen Titel aufgeführt sein. Ansonsten gilt: so viel wie möglich sammeln und einreichen. Streichen können die Finanzbeamten selbst.

Bürobedarf und Bastelmaterial

Ein Posten, der oft vergessen wird: Stifte, Klebstoff, Tesafilm, Büroklammern. Kleine Summen, die im Verlauf eines Jahres aber einiges hergeben.

Aber auch Farbbänder, Aktentasche, Ordner, Karteikästen usw. zählen als Bürobedarf.

Achtung: Musiker!

Gitarrensaiten usw. sind absetzbar. Evtl. auch Noten (Titel auf Quittung notieren, ausschließlich beruflicher Bedarf muss glaubhaft gemacht werden).

Evtl. kommt sogar die Absetzung eines Musikinstruments in Betracht, wenn die berufliche Nutzung glaubhaft gemacht werden kann (z.B. bei einem Pfarrer, der einen Gemeindechor leitet).

Computer

Computer können anerkannt werden, ebenso Drucker, Maus, Scanner usw. Gleiches gilt für bestimmte Software. Wichtig: bei gemischter Nutzung (also privater und beruflicher Nutzung) müssen die Kosten aufgeteilt werden und nur der berufliche Anteil ist absetzbar. - Abschreibung beachten.

Bürogeräte

Schreibmaschine, Faxgerät, Diktiergerät usw. zählen ebenfalls zu den Arbeitsmitteln. Auch hier ist bei teilweiser privater Nutzung der private Anteil der Kosten herauszurechnen.

Möbel

Schreibtisch, Regale, Sitzgruppen usw. für das Arbeitszimmer können voll abgesetzt werden - Abschreibung beachten.

Arbeitskleidung

Talar, Bäckchen, auch Kosten für deren Reinigung und Instandhaltung können abgesetzt werden. Von manchen Finanzämtern werden Pauschbeträge (ca. 150,00 € pro Jahr) akzeptiert. Schwarze Schuhe und schwarzer Anzug werden in der Regel nicht anerkannt. Reinigungsbelege sammeln.

2. Umzug

Auch wenn die Umzugskosten von der Landeskirche erstattet werden, gibt es noch einen Pauschbetrag, mit dem sonstige Umzugskosten abgegolten werden. Die genauen Sätze stehen im Bundesumzugskostengesetz; sie werden laufend angepasst.

3. Arbeitszimmer

In der Frage der Absetzbarkeit eines häuslichen Arbeitszimmers ist seit ein paar Jahren viel in Bewegung.

Bis 2006 galt:

Grundsätzlich sind die Kosten für ein Arbeitszimmer nur absetzbar, wenn Folgendes zutrifft:

1. das Zimmer stellt den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit dar (dann anteilige Kosten absetzbar)
oder
2. mehr als die Hälfte der beruflichen Tätigkeit (zeitlich gesehen) spielt sich in dem Arbeitszimmer ab (dann bis zu einer Höchstgrenze bis 1.250,00 € im Jahr absetzbar)
oder
3. es steht für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung (auch hier bis 1.250,00 € jährlich absetzbar).

Seit 01.01.2007 galt:

Nur noch in den Fällen, wo das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit darstellt (also oben Punkt 1.), sind die anteiligen Aufwendungen für das Zimmer absetzbar. Die Regelungen nach Punkt 2 und 3 wurden aufgehoben.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist die gesetzliche Einschränkung ab 2007 jedoch verfassungsrechtlich ernstlich zweifelhaft.

Das Jahressteuergesetz 2010 führt die Möglichkeit, jährlich bis zu 1.250,00 € an Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten geltend zu machen, rückwirkend ab 2007 wieder ein für die Fälle, in denen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Für Pfarrer und Pfarrerrinnen heißt das, dass jeweils die Umstände des Einzelfalls zu prüfen sind, ob diese Voraussetzung erfüllt ist.

Für die Jahre 2007 bis 2009, für die die Finanzverwaltung die Einkommensteuer- und Feststellungsbescheide im Hinblick auf das häusliche Arbeitszimmer vorläufig festgesetzt hat, wurden (oder werden noch) die Einkommensteuerbescheide entsprechend endgültig veranlagt, wenn Aufwendungen für ein Arbeitszimmer beantragt worden waren. Wenn ein entsprechender Antrag bisher nicht erfolgte, kann er noch nachgeholt werden, soweit die Bescheide für die Jahre 2007 bis 2009 noch nicht bestandskräftig sind.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln vom 19.05.2011 ist nun ein Verfahren am Bundesfinanzhof anhängig, in dem es darum geht, dass auch beim Arbeitszimmer wie bereits bei anderen Aufwendungen die Kosten bei gemischter Nutzung anteilig abzugsfähig sein sollen. Bisher durfte bei einem häusliches Arbeitszimmer keine oder nur eine unerhebliche private Mitnutzung vorliegen. Jetzt besteht die Chance, dass eine private Mitnutzung nicht mehr schadet und die Kosten entsprechend anteilig absetzbar sind. Es ist daher ratsam, auch in diesen Fällen entsprechende Aufwendungen beim Finanzamt geltend zu machen.

Erprober/innen: Die Voraussetzungen können für beide Ehepartner unabhängig voneinander vorliegen, so dass auch das Vorliegen von zwei Arbeitszimmern denkbar wäre.

Zu den Aufwendungen für ein Arbeitszimmer gehören ggf. die anteiligen Miet- und Mietnebenkosten, die anteiligen Strom- /Wasser- /Gas- /Heizungskosten, die Kosten für die Ausstattung des Zimmers (Tapeten, Lampen, Teppiche etc.) sowie die Reinigungskosten und Renovierungskosten.

Einrichtungsgegenstände sind unabhängig von der Anerkennung des Arbeitszimmers absetzbar als **Arbeitsmittel** (Möbel wie Schreibtisch, Regale, Sitzgruppen etc.) → Abschreibung beachten.

Achtung!

Es ist zu unterscheiden zwischen dem **häuslichen Arbeitszimmer**, das zu den privat genutzten Räumen gehört, die als geldwerter Vorteil in der Gehaltsabrechnung versteuert werden, und dem **Amts-zimmer**, das bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils außen vor bleibt. Durch den Ansatz als geldwerter Vorteil (s.u. VII.) entstehen dem Pfarrer/der Pfarrerin fiktive Kosten in Höhe der ortsüblichen Miete, die ggfs. anteilig als Werbungskosten abgesetzt werden können, soweit sie auf das häusliche Arbeitszimmer entfallen.

4. Beiträge zu Berufsvereinigungen

Beiträge für VBV, PfarrerInnen-Verein, ÖTV, usw. können abgesetzt werden. („Berufsstände und sonstige Berufsverbände, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist“, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 EStG)

Sie sind in der Regel auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen. Die Anerkennung des Ausweises auf der Lohnsteuerbescheinigung ist bei einigen wenigen Finanzämtern problematisch. Bitten wenden Sie sich ggf. an den PfarrerInnenverein und dessen Berater.

5. Dienstreisen/Dienstgänge

Eine Dienstreise liegt vor bei einer „vorübergehenden Auswärtstätigkeit“, d.h. wenn die berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte stattfindet. Beispiele: Gemeindeveranstaltungen (KV-Seminar), Fortbildungen, Dekanatskonvente, Veranstaltungen der Berufsvereinigungen (z.B. PfarrerInnenverein-Frühjahrestagung).

Absetzbar sind: Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand, Übernachtungskosten, Reisenebenkosten (Parkgebühren, Gepäckaufbewahrung u.ä.)

Fahrtkosten:

Fahrtkosten, die aufgrund dienstlicher Notwendigkeit entstehen, aber vom Arbeitgeber oder Träger der Veranstaltung nicht ersetzt werden (z.B. Einladung zum Mittagessen bei einer Kasualie außerhalb des Dekanats) können abgesetzt werden.

Ebenso können die Differenzbeträge abgesetzt werden, wenn kein volles Kilomergeld vom Arbeitgeber oder Veranstaltungsträger erstattet wird (z.B., wenn bei Fortbildungen nur der Bahntarif bezahlt wird oder ein geringeres Kilomergeld als 0,30 €).

ansetzbare Beträge:

0,30 € pro gefahrenem km bei Nutzung des eigenen PKW oder die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel lt. Belegen, jeweils gemindert um die Erstattungen durch den Arbeitgeber oder Dritte

Statt der km-Pauschale kann auch der tatsächliche km-Kostensatz pro km geltend gemacht werden:

Soll statt der km-Pauschale von 0,30 € der tatsächliche km-Satz geltend gemacht werden, müssen zu dessen Ermittlung sämtliche Kfz-Kosten zusammengestellt und durch die Gesamtfahrleistung des Jahres geteilt werden: hierzu verweisen wir auf die gesonderte Beilage im Anhang: „Nachweis der tatsächlichen Fahrzeugkosten“.

Verpflegungsmehraufwand:

Pauschalen bei Reisedauer von	
weniger als 8 Std.	keine
mind. 8 bis 14 Std.	€ 6
mind. 14 bis 24 Std.	€ 12
mind. 24 Std.	€ 24

Bei Tätigkeit, die nach 16.00 Uhr beginnt und vor 8.00 Uhr am nachfolgenden Tag endet (ohne Übernachtung), ist die gesamte Dauer dem Tag mit der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen. Bei mehreren Dienstreisen an einem Tag: die Abwesenheitszeiten zusammenzählen.

Diese Pauschalen gelten für Inlandsreisen. Bei Auslandsreisen gelten andere, höhere Pauschalen, die von Land zu Land differieren.

Sollten vom Arbeitgeber oder auf seine Veranlassung hin unentgeltliche Mahlzeiten gewährt werden, gelten trotzdem die genannten Pauschalen. Der Wert der Mahlzeiten ist aber in der Höhe des Sachbezugswerts im Rahmen der Gehaltsabrechnung zu versteuern.

Übernachungskosten:

Einzelnachweis bei Inlands- und Auslandsreisen

Soweit steuerfreie Erstattungen für die Dienstreisekosten gezahlt wurden, müssen diese von den geltend gemachten Aufwendungen/Pauschalen abgezogen werden.

Beispiel:

Dienstreise vom 4.5. (Abfahrt 8.00 Uhr) bis zum 8.5. (Ankunft zu Hause 18.00 Uhr)

4.5.	Abwesenheit über 14 Std.	=> €	12,00
5.5. - 7.5.	Abwesenheit jeweils 24 Std.	=> €	72,00 (24,00 x 3)
8.5.	Abwesenheit über 14 Std.	=> €	12,00
insgesamt		=> €	96,00

Auch wenn die Verpflegung vom Arbeitgeber - oder auf seine Veranlassung hin von einem Dritten - gestellt wird, sind die Pauschbeträge voll als Werbungskosten absetzbar. Für die Mahlzeiten sind jedoch in der Gehaltsabrechnung die Sachbezugswerte zu versteuern:

in 2007: Frühstück € 1,50; Mittagessen € 2,67; Abendessen € 2,67.
in 2008: unverändert wie 2007
in 2009: Frühstück € 1,53; Mittagessen € 2,67; Abendessen € 2,67;
in 2010: Frühstück € 1,57; Mittagessen € 2,80; Abendessen € 2,80.

ACHTUNG:

Vikare/Vikarinnen:

Studienreisen werden oft nicht anerkannt - bitte darauf achten, dass die Reise im weitaus überwiegenden Maß der beruflichen Fortbildung dient und lehrgangsmässig organisiert ist.

ABER: Selbst wenn die Reise nicht als rein beruflich veranlasst anerkannt wird, können Fahrt- oder Flugkosten, Verpflegungsmehraufwand, Unterkunft zumindest anteilig abgesetzt werden. Soweit sie auf den beruflich bedingten Teil entfallen, können die anteiligen Kosten für die reinen Fortbildungsveranstaltungen sehr wohl absetzbar sein.

BEMERKUNG: Die Berechnung des Verpflegungsmehraufwandes ist nicht ganz mühelos und erfordert einen Rückblick im Kalender, aber es ist eine lohnende Angelegenheit. Auch unscheinbare Dinge wie eine eintägige Klausurtagung tragen ihr Scherflein zur Steuerentlastung bei.

6. Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Wenn der Dienort nicht der Wohnort ist (kommt vor allem im Vikariat oder bei allgemeinkirchlichen Stellen vor; evtl. auch bei Erprober-Ehepaaren auf zwei getrennten halben Stellen), können die Fahrtkosten für die Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte geltend gemacht werden.

Bezogen auf die **einfache Entfernung** sind 0,30 € pro Kilometer absetzbar.

Die Pauschale ist verkehrsmittelunabhängig und kann für jeden Arbeitstag nur einmal angesetzt werden.

Es können insgesamt höchstens 4.500,00 € geltend gemacht werden, es sei denn, es handelt sich um Fahrtkosten mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen PKW.

Schwerbehinderte dürfen die tatsächlichen Kosten absetzen.

7. Bewirtungskosten

Ob Einladung des Kirchenvorstands oder Besprechung des Kigo-Teams: meist stellt der Pfarrer/die Pfarrerin die Getränke und übernimmt die Bewirtung - ohne sie ersetzt zu bekommen. Ob die Finanzämter diese Kosten anerkennen, ist Ermessensfrage. AUSPROBIEREN !

8. Kontoführungsgebühren

Diese dürfen pauschal mit € 16,00 € im Jahr abgesetzt werden. Für höhere Beträge müssen Sie die ausschließlich berufliche Veranlassung nachweisen.

9. Versicherungsbeiträge

Sollten Sie Beiträge für eine Versicherung (z.B. Rechtsschutz, Haftpflicht, Schlüsselverlust, Unfall...) bezahlen, die berufsbedingte Risiken betrifft, können diese als Werbungskosten abgesetzt werden.

10. Steuerberatungskosten

Steuerberatungskosten können, soweit sie mit den beruflichen Einkünften zusammenhängen, hier auch anteilig als Ausgaben berücksichtigt werden. Hierzu gehört auch steuerliche Fachliteratur.

11. Kinderbetreuungskosten

Für Kinder unter 14 Jahren können Kinderbetreuungskosten geltend gemacht werden, wenn beide Eltern berufstätig sind, die Betreuungskosten insofern also erwerbsbedingt sind (private Kinderbetreuungskosten: Sonderausgaben).

12. Sonstiges

Je nach Tätigkeitsbereichen (z.B. Erteilung von Religionsunterricht, Krankenhausseelsorge usw.) können noch weitere Posten in Frage kommen, z.B. der beruflich bedingte Anteil an den Telefonkosten oder die Inanspruchnahme von Supervision.

13. Brandaktuell: Ausbildungskosten

ACHTUNG: Es gibt brandneue Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, dass Aufwendungen für ein nach dem Abitur aufgenommenes **Erststudium** oder eine **erstmalige Berufsausbildung** nach dem absolvierten Schulabschluss grundsätzlich als **vorweggenommene Werbungskosten** (oder ggfs. Betriebsausgaben) und nicht mehr nur als begrenzt abzugsfähige Sonderausgaben berücksichtigt werden können!

Sollten sich die Werbungskosten im jeweiligen Jahr des Entstehens der Kosten steuerlich nicht auswirken, sollten sie dennoch geltend gemacht werden. Es entstehen "negative Einkünfte", die dann in dem Jahr, in dem erstmals Einnahmen fließen, mit den "positiven Einkünften" verrechnet werden können.

II. Sonderausgaben

Vorsorgeaufwendungen:

Novellierung des Sonderausgabenabzugs für Vorsorgeaufwendungen ab 01.01.2010

Die sehr komplex geregelte Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen, die in den letzten Jahren in mehreren Stufen neu festgelegt wurde, zuletzt durch das Jahressteuergesetz 2010, kann hier nicht im Detail dargestellt werden.

Die Beiträge zu den verschiedenen Versicherungsarten unterliegen verschiedenen Höchstbetragsregelungen, je nach Vertragsart, Abschlussdatum und Status des Versicherten. Für Altverträge werden automatisch Günstigerprüfungen zwischen altem und neuem Gesetzesstand durchgeführt und die günstigere Variante kommt steuerlich zum Tragen. Beachten Sie bitte die neuen Vordrucke hierzu (Anlage Vorsorgeaufwand, Anlage AV).

Die verschiedenen Vorsorgeaufwendungen nach bisherigem oder nunmehr neu geregelter Gesetzesstand sind in den Anlagen Vorsorgeaufwand und AV genannt: Rentenversicherung, Krankenversicherung (gesetzliche und private Krankenversicherungen; Zusatzversicherungen nicht vergessen!), Pflegeversicherung, Kraftfahrzeugversicherung (Haftpflicht und Unfall; nicht jedoch Kaskoversicherung), Privathaftpflichtversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherung, usw.

andere Sonderausgaben:

Weiter sind absetzbar:

- Unterhaltsleistungen an den geschiedenen/dauernd getrennt lebenden Ehegatten (bis zu 13.805,00 € im Jahr), ab 2010 zusätzlich die von Unterhaltsverpflichteten geleisteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des Berechtigten (sofern durch anderweitige Zahlungen die Grenze von 13.805,00 € ausgeschöpft ist),
 - Kirchensteuer, soweit nicht auf Kapitalerträge im Rahmen der Abgeltungssteuer angefallen, und Kirchgeld,
 - Schulgeld an Ersatz- oder Ergänzungsschulen unter bestimmten Voraussetzungen (dann sind 30% der Kosten absetzbar),
 - Kinderbetreuungskosten (2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000,00 €, wenn das Kind jünger als 6 Jahre ist oder wenn das Kind jünger als 14 Jahre ist und die Eltern in Ausbildung oder behindert/krank sind)
(nur, wenn diese Kosten nicht als Werbungskosten abgesetzt werden können)
 - Spenden und Beiträge
- bisher: Ausbildungskosten für ein Erststudium oder eine erstmalige Berufsausbildung bis 4.000,00 € p.a. (wenn z.B. der Ehepartner studiert); ACHTUNG: Es gibt brandneue Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, dass Aufwendungen für ein nach dem Abitur aufgenommenes Erststudium oder eine erstmalige Berufsausbildung nach dem absolvierten Schulabschluss grundsätzlich als vorweggenommene Werbungskosten (oder ggfs. Betriebsausgaben) und nicht mehr nur als begrenzt abzugsfähige Sonderausgaben berücksichtigt werden können!

Der Sonderausgabenabzug von Schulgeldzahlungen wurde modifiziert. Rückwirkend ab 2008 gilt: Die Abzugsmöglichkeit gilt nun auch für ausländische Privatschulen im EU/EWR-Raum. 30% der Kosten, höchstens jedoch 5.000,00 €, können berücksichtigt werden. Die Aufwendungen für EU/EWR-Auslandsschulen können sogar für davorliegende Zeiträume noch berücksichtigt werden, soweit die Einkommensteuerveranlagungen noch nicht bestandskräftig sind.

Spenden und Beiträge sind absetzbar für kirchliche, religiöse und gemeinnützige Zwecke und auch für wissenschaftliche, mildtätige und kulturelle Zwecke. Besonders ist darauf zu achten, dass von den Spendenempfängern Zuwendungsbestätigungen vorliegen, die genauen gesetzlichen Vorschriften entsprechen müssen. Diese Bestätigungen werden nur als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des darin genannten Freistellungsbescheids weniger als fünf Jahre zurückliegt.

Besonders steuerlich begünstigt werden Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen. Für jeden Euro, der an eine politische Partei gespendet oder als Beitrag gezahlt wird, erhalten Sie 50 Cents zurück.

Spenden und Beiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können insgesamt bis zu 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abgezogen werden; die bisherige Unterscheidung zwischen verschiedenen förderungswürdigen Zwecken entfällt. Beträge, die sich im laufenden Jahr nicht steuerlich ausgewirkt haben, können auf Folgejahre übertragen werden.

Für Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung gelten besondere Regelungen mit hohen Steuerbegünstigungen.

III. Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art

Hierzu gehören Krankheitskosten, soweit nicht durch Krankenkasse und Beihilfe abgedeckt (z.B. Mehrkosten bei Brillen, Zahnersatz, Hörgeräten, Zuzahlungen zu Therapiemaßnahmen, auch die Praxisgebühr!). Auch Rechnungen von Heilpraktikern können hier geltend gemacht werden. Desgleichen Arzneien, Stärkungsmittel, soweit ärztlich verordnet (Bescheinigung beilegen!). Bei einer Kur muss die Notwendigkeit durch eine Bescheinigung der Krankenkasse oder des Amtsarztes nachgewiesen werden, das Attest muss vor Kurantritt vorliegen.

Soweit man dies steuern kann (wenn man vorher weiß, dass größere Kosten z.B. für Zahnersatz o.a. anstehen), sollte man darauf achten, dass man die Behandlung/Rechnungstellung/Bezahlung in einem bestimmten Jahr zusammenkommen lässt (z.B. Neukauf Brille, Zahnersatz, Zuzahlung zu Kur usw.), denn:

Außergewöhnliche Belastungen wirken sich nur aus, wenn sie die „zumutbare Belastung“ (unterschiedliche Höhe, richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte und der Familiengröße; wird jedes Jahr neu ermittelt) überschreiten. Das gilt auch für die folgenden Beispiele:

Scheidungskosten

Beerdigungskosten (diese sind Nachlassverbindlichkeiten und nur dann eine außergewöhnliche Belastung, wenn sie den Wert des Nachlasses übersteigen)

Kosten der Wiederbeschaffung von lebensnotwendigen Gegenständen (z. B. Hausrat und Kleidung), die durch ein unabwendbares Ereignis (z. B. Brand, Hochwasser) verloren wurden

Asbestsanierung, wenn ein Attest des Gesundheitsamtes vorliegt, das eine gesundheitliche Gefährdung durch die Asbestbelastung vorlag

Baumaßnahmen für eine behindertengerechte Wohnung (hierfür muss vorher eine amtsärztliche Bescheinigung eingeholt werden)

Außergewöhnliche Belastungen besonderer Art

Beispiele:

Aufwendungen für Unterhalt oder Berufsausbildung für gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen (bei Kindern nur, wenn kein Kindergeldanspruch mehr besteht)
Ausbildungsfreibeträge für Kindern über 18 bei auswärtiger Unterbringung zur Berufsausbildung

Behinderten-Pauschbetrag (gestaffelt nach dem Grad der Behinderung und etwaigen Zusatzkennzeichen laut Schwerbeschädigten-Ausweis)

Hinterbliebenenpauschbetrag (wenn laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind)

Pflegepauschbetrag

bis 2008:

Haushaltshilfe

Beachten Sie die Hinweise in der Einkommensteuererklärung.

IV. Kinderfreibetrag/Kindergeld

Ab 2007 besteht ein Anspruch darauf nur noch bis zum 25. Lebensjahr, nicht mehr bis zum 27. Lebensjahr, wie bisher vorausgesetzt, dass das Kind noch in Ausbildung ist und dessen eigene Einnahmen bestimmte Höchstbeträge nicht überschreiten. Das Finanzamt prüft automatisch, ob Kindergeld oder Kinderfreibetrag günstiger ist.

V. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen

Bei Beschäftigung einer Haushaltshilfe kann bei einer geringfügigen Beschäftigung eine Steuerermäßigung von 20 % der Kosten, höchstens 510,00 € geltend gemacht werden, im Falle einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von 20 %, höchstens 4.000,00 € pro Jahr.

Das gilt auch für Pflege- und Betreuungsleistungen und kann auch in Anspruch genommen werden von pflegebedürftigen Personen im Heim, wenn die Kosten für Dienstleistungen mit denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind.

Zusätzlich können für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen 20 % des Aufwands, höchstens jedoch 1.200 €, abgezogen werden.. Hierbei werden nur die Kosten für die Arbeitszeit und die Fahrtkosten, nicht jedoch die Materialkosten mit einbezogen.

Voraussetzung ist, dass man eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. Die Belege müssen der Erklärung nicht beigelegt werden. Die Belege sollten jedoch für alle Fälle bereit gehalten werden für etwaige Nachfragen.

VI. Steuerliche Förderung der betrieblichen Gesundheitsförderung

Der Arbeitgeber kann bis zu 500,00 € steuerfrei pro Arbeitnehmer und Kalenderjahr zusätzlich zum regulären Arbeitsentgelt an Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands erbringen. Dies kann entweder durch betriebsinterne oder externe Maßnahmen erfolgen, aber auch in Form von Barleistungen an die Arbeitnehmer als Zuschuss für die Inanspruchnahme externer Maßnahmen.

§ 3 Nr. 34 EStG

VII. Versteuerung geldwerter Vorteile

Dienstwohnung

Pfarrer/-innen haben für die unentgeltliche Nutzung einer Dienstwohnung jeden Monat in ihrer Gehaltsabrechnung einen geldwerten Vorteil zu versteuern. Hierbei ist grundsätzlich der ortsübliche Mietwert zugrunde zu legen. Er richtet sich nach Lage, baulichem Zustand, Alter des Objekts und anderen Kriterien, wie sie auch auf dem freien Wohnungsmarkt für jeweils vergleichbare Objekte gelten.

In vielen Fällen kommen als weitere Faktoren bei Pfarrern/Pfarrerinnen besondere Einschränkungen des Nutzungswerts in Betracht. Im Gegensatz zu „normalen“ Mietwohnobjekten ergeben sich durch die berufstypischen Umstände Überschneidungen von privater und beruflicher Nutzung (Beispiele: Nutzung der privaten Räumlichkeiten für berufliche Besprechungen, wenn anderweitig zu wenig Platz hierfür ist; Gemeindemitglieder müssen bei bestimmten Gelegenheiten zwangsläufig die privaten Räumlichkeiten durchqueren). In solchen Fällen kann eine Kürzung des geldwerten Vorteils beantragt werden in Form eines Abschlags vom ortsüblichen Mietwert.

Ergibt sich zu dem während des Jahres in der Gehaltsabrechnung angesetzten und versteuerten geldwerten Vorteil eine Differenz zu Ihren Gunsten, kann in der Einkommensteuererklärung beantragt werden, dass das Bruttojahresentgelt laut Lohnsteuerbescheinigung nicht in voller Höhe, sondern gekürzt um diese Differenz der Besteuerung unterworfen wird. Beachten Sie hier bitte die gesonderten Hinweise auf der Homepage des Pfarrer- und Pfarrerinnen-Vereins.

Derzeit werden im Auftrag des Landeskirchenamts die ortsüblichen Mietwerte der Pfarrhäuser und -wohnungen in Bayern neu ermittelt, um für die Besteuerung aktuelle und realistische Grundlagen zu erhalten. In vielen Fällen sind die neu ermittelten Werte niedriger und damit steuerlich günstiger als die bisher angesetzten. Auch für die vergangenen Jahre sind eventuell noch Änderungen der Steuerveranlagungen möglich, soweit die Festsetzungsverjährung noch nicht eingetreten ist. Die Festsetzungsverjährung endet für die Steuerveranlagung 2006 i.d.R. mit dem 31.12.2011, für die Folgejahre entsprechend später.

Beachten Sie hierzu bitte die gesonderten Informationen auf der Homepage des Pfarrervereins.

Arbeitgeberdarlehen

Im Falle eines Arbeitgeberdarlehens ist zu prüfen, ob das Darlehen zinsfrei oder zu einem günstigeren als dem marktüblichen Zinssatz gewährt wird. Maßgeblich ist der marktübliche Zinssatz bei Vertragsabschluss. Hierbei können als Vergleichswerte die von der deutschen Bundesbank veröffentlichten Effektivzinssätze herangezogen werden. Die Differenz zum marktüblichen Zinssatz ist als geldwerter Vorteil zu versteuern. Die Versteuerung kann unterbleiben, wenn der Darlehensbetrag am Ende des jeweiligen Monats nicht mehr als EUR 2.600,00 beträgt.

VIII. Abgeltungssteuer/Besteuerung privater Kapitalerträge seit 2009

Seit 2009 werden sämtliche Kapitalerträge (insbesondere laufende Erträge wie Zinsen, Dividenden), aber auch Veräußerungsgewinne der Abgeltungssteuer unterworfen. Bei Privatanlegern werden vom Kreditinstitut 25% Abgeltungssteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) einbehalten. Damit ist die Einkommensteuer auf diese Erträge grundsätzlich abgegolten, die Erträge müssen nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit angegeben werden. Der individuelle Steuersatz kann jedoch günstiger sein. In diesem Fall kann die Einbeziehung der Erträge in die reguläre Einkommensteuerveranlagung beantragt werden; dann wird der günstigere individuelle Steuersatz auch auf diese Erträge angewendet und die bereits abgezogene Abgeltungssteuer gegengerechnet, so dass sich eine Erstattung ergibt.

Hinsichtlich der Kirchensteuer besteht ein Wahlrecht, ob die Kirchensteuer pauschal gleich zusammen mit der Abgeltungssteuer (8% der Abgeltungssteuer) von den Erträgen einbehalten werden soll. Die Kreditinstitute erfragen dies in der Regel schriftlich von den Anlegern. Wird die Kirchensteuer gleich mit der Abgeltungssteuer einbehalten, ist auch diese hiermit abgegolten. Wird später im Veranlagungsverfahren jedoch ermittelt, dass die individuelle Berechnung günstiger ist, wird auch hier die bereits einbehaltene Steuer angerechnet und der übersteigende Betrag erstattet.

Die 12-monatige „Spekulationsfrist“ für bestimmte private Veräußerungsgeschäfte aus Kapitalanlagen gibt es seit 2009 nicht mehr.

Der Ansatz tatsächlicher Werbungskosten ist nicht mehr möglich. Es gibt nur noch den Sparer-Pauschbetrag von 801,00 € für Alleinstehende und 1.602,00 € für Ehepaare.

IX. Steuerklassenwahl

Ehegatten, die beide nichtselbständig tätig sind, können seit 2010 bei ihrer Steuerklassenwahl auf gemeinsamen Antrag vom Finanzamt auf ihren Lohnsteuerkarten statt der Steuerklassenkombination III/V oder der Kombination IV/IV ein Faktorverfahren (*IV Faktor / IV Faktor*) eintragen lassen. In diesem Fall ermittelt das Finanzamt die Einkommensteuer, die sich für die Ehegatten nach dem Splittingverfahren voraussichtlich ergeben würde. Entsprechend der auf die Ehepartner entfallenden Anteile an der Einkommensteuer wird auf die Lohnsteuerkarten der jeweilige Faktor eingetragen, der einen quotal möglichst genauen Lohnsteuerabzug bewirkt.

X. Lohnsteuerkarte

Die Lohnsteuerkarte für 2010 ist die letzte in Papierform ausgegebene Grundlage für die Ermittlung und Abführung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber. Sowohl die Angaben zu Steuerklasse, Kinderfreibeträgen und Konfession als auch etwaige zu berücksichtigende Freibeträge sollten ursprünglich ab 2011 auf elektronischem Wege abgerufen werden können. Hierfür werden alle für die Lohnsteuer relevanten Daten beim Bundeszentralamt für Steuern für alle Arbeitnehmer zentral erfasst. Der Beginn dieses neuen Verfahrens wurde auf das Jahr 2012 verschoben.

Die **Lohnsteuerkarte für 2010** darf nach Ablauf des Jahres nicht weggeworfen werden, sondern **gilt auch für 2011** (Übergangsphase). Die darauf eingetragenen Merkmale sind vom Arbeitgeber auch für 2011 zu berücksichtigen, auch die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibeträge. Soweit die Merkmale für 2011 nicht mehr zutreffend sind, ist der Arbeitnehmer in der Pflicht, die Eintragungen beim Finanzamt entsprechend ändern zu lassen.

XI. Identifikationsnummer

Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 hat inzwischen jede natürliche Person für das Besteuerungsverfahren eine Identifikationsnummer erhalten (§ 139b Abs. 1 AO). Beim Bundesamt für Finanzen werden neben der Identifikationsnummer u.a. der Familienname, frühere Namen, der Vorname, ein etwaiger Doktorgrad, der Ordensname/Künstlernamen, Tag und Ort der Geburt, das Geschlecht, die gegenwärtige oder letztbekannte Anschrift, das zuständige Finanzamt und der Sterbetag festgehalten (§ 139b Abs. 3 Nr. 1 bis 12 AO). Jeder Steuerpflichtige erhält nur eine Nummer, die sich während der gesamten Dauer der Steuerpflicht nicht ändert.

Die Identifikationsnummer dient dem Ziel, alle Einkünfte der Steuerpflichtigen vollständig zu erfassen und gleichmäßig zu belasten. Dies ist der erste Schritt und die Grundlage für eine Zuordnung von weiteren besteuereungsrelevanten Daten, z.B. für das Mitteilungsverfahren hinsichtlich der Alterseinkünfte und für die Zuordnung der Erkenntnisse über inländische Konten und Depots. Bis auf weiteres ist die bisher gültige Steuernummer weiterhin zu verwenden.

XII. Hinweise zu Steuervorteilsausgleich und Steuerabgeltungszuschlag

Steuervorteilsausgleich: Alle Ruhestandspfarrrer(innen), die ihre Versorgungsbezüge z.T. als gesetzliche Rente, i.d.R. von der Deutschen Rentenversicherung Bund, früher BfA, erhalten, erleiden den monatlichen Abzug des sog. Steuervorteilsausgleichs. Der Abzug wird als prozentualer Teil der Bruttoversorgungsbezüge einbehalten; die Höhe des sog. „Regelabzugs“ richtet sich nach der Steuervorteilsausgleichsverordnung (StAusglV, RS 761). Grund: die Renten werden nur mit ihrem „Ertragsanteil“ (der bis 2004 27 % und mehr, ab 2005 mindestens 50 % beträgt) besteuert, ein sog. „steuerfreier Teil“ der Rente bleibt unversteuert, während Versorgungsbezüge grundsätzlich in voller Höhe zu besteuern sind. Der Steuervorteil wird von der Landeskirche abgeschöpft, weil die Landeskirche bei aktiven Mitarbeitern die Steuerbelastung für den Rentenversicherungszuschlag mit dem pauschalen **Steuerabgeltungszuschlag** übernimmt. - Wer in seiner Einkommensteuerfestsetzung höhere Freibeträge aufweisen kann (z.B. private Krankenversicherung, Lebensversicherung, Spenden, Hausbau usw.), kann beim Landeskirchenamt nach Erhalt des Steuerbescheides beantragen, dass die Höhe seines Steuervorteilsausgleichs überprüft wird. Dabei ist der Einkommensteuerbescheid des betreffenden Jahres vorzulegen. Es erfolgt dann gegebenenfalls eine Rückzahlung, ggfs. wird auch der Abzugssatz für die Zukunft gemindert. Auskunft erteilt der Vertreter der Ruhestandspfarrrer(innen) im Hauptvorstand des Pfarrervereins:

Kirchenrat i.R. Walter Stockmeier, Haidgraben 23, 85521 Ottobrunn
Tel. 089/6090638

Steuerabgeltungszuschlag: Wer in Lohnsteuerklasse III, IV, V und VI eingestuft ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen Steuerabgeltungszuschläge gemäß der günstigeren Erstattungsgruppe A oder C erhalten. Der Antrag muss unter Nachweis der Voraussetzungen bis spätestens 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres gestellt werden (Ziffer 2 der Bek. über die Abgeltung der Steuer Mehrbelastung - RS 762). Unter bestimmten Voraussetzungen kann bereits zu Beginn eines Jahres die Eingruppierung in die Steuererstattungsgruppe A oder C erfolgen (Bek. über die Steuerabgeltung vom 20.5.1975, zuletzt geändert am 09.12.2009 KABI 2010, S.59). Die ab Januar 2009 gültige Tabelle ist in KABI 2009, S. 80 abgedruckt, die ab Januar 2010 gültige Tabelle in KABI 2010, S. 59, die ab Januar 2011 gültige Tabelle in KABI 2011, S. 21 (sh. Heinzel, RS der Evang.-Luth. Kirche in Bayern 762, S. 2).

Nachweis der tatsächlichen Fahrzeugkosten

Kilometerkostenansatz

Statt der Kilometer-Pauschale von 0,30 € mache ich für meinen PKW den tatsächlichen Kilometer-Kostensatz geltend für

Dienstreisen/Dienstgänge

sonstige dienstliche und berufliche Fahrten (nicht Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte)

nur Behinderte: Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Fahrten im Rahmen von Sonderausgaben

Fahrten im Rahmen der Einkunftsarten Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen

Fahrten im Rahmen einer selbständigen Nebentätigkeit

Der tatsächliche Kilometer-Kostensatz errechnet sich für meinen PKW, Typmit dem amtlichen Kennzeichenfolgendermaßen:

1. Gesamtkosten

Bei Kauf: Kaufpreis des PKW¹ : €; Kaufdatum:
Abschreibung: 20% des Kaufpreises²: €

Zinsen und Gebühren für Anschaffungskredit + €

Bei Leasing:

Leasingraten + €

Leasing-Sonderzahlung³ + €

Zulassungs- und Frachtkosten⁴ + €

Kfz-Haftpflichtversicherung⁵ + €

Kfz-Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung + €

Kfz-Rechtsschutzversicherung + €

Kfz-Schutzbrief + €

Kfz-Steuer + €

Beitrag zu Automobil-Club + €

Treibstoff (Benzin, Diesel) ⁶	+ €
Öl	+ €
Inspektionen, Wartung	+ €
Reparaturen (ohne Unfallreparaturen) ⁷	+ €
Austauschmotor	+ €
Ersatzteile/Zubehör	+ €
Wagenpflege	+ €
Reifen	+ €
Schadstoffreduzierende Nachrüstungsmaßnahmen (Katalysator)+	 €
Garagenmiete (bei eigener Garage: ortsüblicher Mietwert)	+ €
Sonstige (TÜV, ASU, Straßenkarten...)	+ €
.....	+ €
.....	+	<u>.....</u> €
Gesamtkosten	= €

2. Gesamtfahrleistung

Kilometerstand am Jahresende	+
Kilometerstand am Jahresanfang	-	<u>.....</u>
Gesamtfahrleistung	=

3. Tatsächlicher Kilometer-Kostensatz

Gesamtkosten	 €
Gesamtfahrleistung	:	<u>.....</u> km
Der tatsächliche Kilometer-Kostensatz beträgt	= €/km

¹ Anschaffungskosten des PKW einschließlich Zulassung, Frachtkosten, Sonderausstattung, Zubehör, Autoradio, Mehrwertsteuer

² Die Abschreibungsdauer beträgt generell 6 Jahre, die Abschreibungsrate also 16,67 % p.a. Bei hohen Fahrleistungen kann aber auch eine kürzere Abschreibungsdauer und somit eine höhere Abschreibungsrate in Betracht kommen.

³ Die Leasing-Sonderzahlung ist im Jahr der Zahlung in voller Höhe anzusetzen (BFH-Urteil vom 05.05.1994. BStBl. 1994 II S.643)

⁴ Zulassungs- und Frachtkosten sind über die Dauer des Leasing-Vertrags zu verteilen (FG Baden-Württemberg vom 03.09.1993, EFG 1994 S.242, vom BFH bestätigt).

⁵ Der Betrag für die Kfz-Haftpflichtversicherung wirkt sich steuerlich nur mit dem Anteil Ihrer dienstlich gefahrenen Kilometer an der Jahresfahrleistung aus. Den verbleibenden Anteil können Sie im Rahmen der Sonderausgaben geltend machen.

⁶ Wenn Ihnen Belege fehlen, können Sie Ihre Treibstoffkosten auch schätzen, und zwar anhand des durchschnittlichen Verbrauchs und des durchschnittlichen Preises: Gesamtfahrleistung dividiert durch 100 x durchschnittlicher Verbrauch in Liter x durchschnittlicher Literpreis.

⁷ Unfallreparaturen sind in vollem Umfang als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sich der Unfall auf einer beruflichen Fahrt ereignet. Ereignet sich der Unfall auf einer privaten Fahrt, bleibt der Schaden steuerlich leider unberücksichtigt.